

Anlage zum Vertrag – vertragliche ABG´s

1. Vertrag

Die Buchung wird erst mit unserer Bestätigung gültig.

Der Auftragsumfang ist im Vertrag genau umschrieben.

Im Vertrag werden die Vertragspartner, Vertragszweck, Aufführungsort sowie Datum und Uhrzeit verbindlich genannt. Der Vertrag gilt als Rechnung.

Ferner gehört das Anschreiben von Theater FLEM an den Veranstalter mit zum Vertrag. Ergänzungen bzw. Erläuterungen im Anschreiben sind somit Bestandteil der Vereinbarungen.

Der Veranstalter bestätigt, dass er vor Absenden des Auftrages Gelegenheit hatte, diese AGB zu lesen, abzuspeichern bzw. auszudrucken.

2. Werbematerial / Lehrmaterialien für Schulen, KiTas

Theater FLEM stellt dem Veranstalter PR-Material in digitaler Form je Text und Bild, z.B. für Programmhefte, Flyer u.ä. zur Verfügung. Der Veranstalter erhält von Theater FLEM pro Aufführung, sofern vorhanden, kostenfrei 3 Plakate.

Der Veranstalter hat die Möglichkeit weitere Plakate zzgl. Porto über Theater FLEM zu kaufen.

Zu einigen unserer Theaterstücke gibt es selbst entworfene Malvorlagen zur Nachbereitung der Theateraufführung im Unterricht. Diese stellen wir der entsprechenden Schule, KiTa sehr gerne zur Verfügung. Diese verpflichten sich, diese Materialien auch nur für diesen Zweck in der Anzahl der teilnehmenden Kinder zu vervielfältigen und weder zu speichern, verändern, noch sonst in irgendeiner Form zu Veröffentlichen oder gar zu veräußern.

Nach der Veranstaltung steht es Theater FLEM frei Plakate / Autogrammkarten an die Zuschauer zu verkaufen. Die daraus erzielten Einnahmen stehen ohne Abzug allein Theater FLEM zu.

3. Bühnenausstattung

In der Regel treffen wir zwischen 20 Min. und 120 Min. je nach Aufwand vor der Aufführungszeit ein. Wir benötigen diese Vorlaufzeit für den Aufbau des Bühnenbildes und ggf. der Kostümierung. Aufbau der Bühne an sich sowie das Abdunkeln der Räumlichkeiten muss vom Veranstalter selbst vorgenommen werden. Wir spielen auch ebenerdig, dies sollte zuvor genannt werden.

4. Räumlichkeiten

Die zu bespielenden Räumlichkeiten sollten sauber und frei von Unrat sein. Der Veranstalter hat vor dem Eintreffen von Theater FLEM für eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten zu sorgen. Ferner sollten die Räumlichkeiten nach dem Lüften auf eine angenehme Raumtemperatur gebracht werden. Für die Bestuhlung sorgt der Veranstalter. Der Veranstalter sollte vor der Aufführung die Beleuchtung der Räumlichkeiten noch einmal überprüfen, insbesondere die der Bühne. Es empfiehlt sich, wenn vom Veranstalter jemand die Beleuchtung (simple Einstellungen) auch während der Veranstaltung vornimmt. Es ist für uns selbstverständlich auch möglich mit einer Grundeinstellung zu spielen. Zudem sollte den Schauspielern eine nach Möglichkeit abschließbare Garderobe zur Verfügung gestellt werden (z.B. Umkleide in einer Turnhalle). Bei unserer Ankunft sollte ein/e Hausmeister/In, Lehrer/In oder Erzieher/In vor Ort sein, um uns mit den örtlichen bzw. technischen Gegebenheiten vertraut zu machen. Bei Outdoor-Veranstaltungen hat der Veranstalter bei schlechtem Wetter für eine ausreichende Überdachung für Bühne und Zuschauer zu sorgen. z.B. durch Zelte oder Verlegung des Spielortes in einen entsprechend großem Saal, Turnhalle, Aula etc.

5. Akustische und Visuelle Verstärkung

Eine akustische Verstärkung empfiehlt sich bereits ab einer Anzahl von 85 Zuschauern. Dies ist jeweils vom Veranstalter zu organisieren. Sollten Räummikrophone vorhanden sein, sind diese auch zu benutzen. Bei einigen Theaterstücken werden Tonaufnahmen eingespielt, dazu wäre es von Vorteil wenn eine Tonanlage mit CD-Player vorhanden ist, ansonsten würden wir einen kleinen CD-Player mitbringen. Es sollte ein/e Techniker/In, Hausmeister/In oder andere fachkundige Person vor Ort sein, um uns mit den technischen Gegebenheiten vertraut zu machen.

Dem Veranstalter steht es frei die Veranstaltung für die Zuschauer oder auch für zu spät kommende Gäste im Foyer audiovisuell Vorzuführen, jedoch ohne diese dauerhaft zu speichern.

Für die dauerhafte Speicherung sind gesonderte Vereinbarungen und ggf. Zahlungen zu treffen.

6. Während der Veranstaltung

Nach Beginn der Vorstellung kann **kein Einlass** mehr gewährt werden. Der Veranstalter hat auf eine Minimierung von Störfaktoren zu achten. Mobiltelefone sollten ausgeschaltet werden.

7. Aufsichtspflicht

Theater FLEM und seine Mitarbeiter übernimmt generell keine Aufsichtspflicht. Um eine Aufsichtspflichtverletzung auszuschließen, hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung eine aufsichtspflichtige Person (z.B. Eltern, Lehrer, Erzieher) anwesend zu sein und achtsam die Kinder zu beobachten, sowie darauf zu achten, dass sie keinen Schaden nehmen, noch anderen Schaden zufügen.

Falls doch ein Sach- oder Personenschaden eintreten sollte, so hat die aufsichtspflichtige Person sich um den Schaden bzw. um das verletzte Kind zu kümmern und ggf. ärztliche Hilfe zu rufen. Um die Aufsichtspflicht für die weiteren Kinder zu gewährleisten, ist ein Ersatz zu organisieren, der die Aufsichtspflicht übernimmt. Die Mitarbeiter von Theater FLEM **übernehmen in keinem Fall die Aufsichtspflicht**, auch nicht „nur kurz“! Dies gilt ebenso bei Privatveranstaltungen!

8. Preise

Die in der Preisliste angeführten Preise stellen unverbindliche Richtpreise dar. Zwischen dem Veranstalter und Theater FLEM können abweichende Preise individuell vereinbart werden. Sollte keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen worden sein, werden die auf der Preisliste angeführten Preise dem Auftrag zugrunde gelegt.

Sofern Versand- und Verpackungskosten verrechnet werden, ist dies gesondert ausgewiesen.

9. Bezahlung

Die Bezahlung ist ohne Abzug nach Erbringung der Leistung, direkt am Veranstaltungstag zur Zahlung fällig. Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet.

a) Bei Veranstaltungen mit Tageskasse (z.B. öffentliche Bühnen), erhält Theater FLEM vom Auftraggeber/Veranstalter eine Abrechnung der Roheinnahmen. Von den Roheinnahmen die über das Doppelte der Gage hinausgehen erhält Theater FLEM 50%.

Beispiel: (die €-Beträge sind nur ein Beispiel !!!)
 100€ Gagen inkl. Reisekosten usw. für Theater FLEM
 500€ Roheinnahmen
 $100€ \times 2 = 200 \text{ Euro}$ (100 € Theater FLEM & 100€ für den Veranstalter)
 $500 - 200 \text{ Euro} = 300€ : 2 = 150€$ gehen zusätzlich an Theater FLEM.
 Also die z.B. 100 € vereinbarte Gage plus die 150 € Anteil der Roheinnahmen.

Die Summe der Roheinnahmen ist Theater FLEM schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen. Der Restbetrag ist unverzüglich, spätestens binnen 10 Werktagen an Theater FLEM zu überweisen.

b) Bei Veranstaltungen in Schulen, KiTas o.ä., ist die angemeldete Anzahl der Zuschauer für die Gage Grundlage. Übersteigt die tatsächliche Anzahl der Zuschauer die vertraglich genannte Anzahl, so sind die überzähligen Zuschauer Theater FLEM zu benennen und pro Kopf nachzuzahlen. Lehrer sind frei.

Beispiel: (die €-Beträge sind nur ein Beispiel !!!)
 Vom Veranstalter (Schule, Kita, Förderverein usw.) wurden ursprünglich 120 Zuschauer genannt, die Gage berechnet sich daher pro Kopf z.B. mit 3,50 Euro.
 Jeder weitere Besucher (ob Schüler oder Elternteil ist dabei irrelevant) wird somit ebenfalls mit 3,50 Euro berechnet.

Die tatsächliche Anzahl der Zuschauer ist Theater FLEM am Veranstaltungstag zu benennen und der entsprechende Mehrbetrag in bar ausbezahlen.

Die Zahlung kann per Rechnung innerhalb von 7 Werktagen nach Aufführung oder in Bar direkt nach der Veranstaltung erfolgen. Die genaue Vereinbarung ist dem Vertrag zu entnehmen.

Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist Theater FLEM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem von der europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls ein nachweisbar höherer Verzugschaden entstanden ist, ist Theater FLEM berechtigt, diesen geltend zu machen.

Entstandene Mahnkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Säumiger. Wenn die Zahlung nicht innerhalb von 7 Tagen nach der letzten Mahnung erfolgt, so entfallen sämtliche eingeräumte Rabatte und es gilt der volle Rechnungsbetrag.

10. Widerrufsbelehrung

Der Veranstalter kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel).

Ein Widerruf ist nicht möglich, sofern die Leistung bereits erbracht wurde oder die Widerrufsfrist genau vier Wochen vor dem gebuchten Datum liegt. In diesem Falle gelten die Vereinbarungen wie in § 9. Stornierung aufgeführt.

11. Stornierung

Eine kostenfreie Stornierung ist bis vier Wochen vor dem gebuchten Datum möglich.

Zwischen dem dreißigsten bis einschließlich vierzehnten Tag vor dem gebuchten Datum ist bei einer Stornierung die Grundgage in Höhe von 75 % von Veranstalter an Theater FLEM zu zahlen.

Bei kurzfristigeren Stornierungen wird der Gesamt-Betrag in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Ebenso hat Theater FLEM das Recht eine Veranstaltung zu den genannten Bedingungen zu stornieren.

Sollte es aufgrund höherer Gewalt dazu kommen einen Termin nicht stattfinden zu lassen, so entbindet dies nicht von dem Vertrag. Die Veranstaltung ist dann zu einem späteren Zeitpunkt oder gar an einer Ersatz-Lokalisation auszuführen. Gründe „höherer Gewalt“ können z.B. familiärer Todesfall, schwere u./o. ansteckende Krankheit, Verkehrsunfall, unvorhersehbare Verspätungen oder Streik der öffentlichen Verkehrsmittel (sofern diese zur Erreichung des Veranstaltungsortes von Relevanz sind) und extreme Wetterverhältnisse sein.

12. Tantiemen

Tantiemen fallen bei einigen unserer Theaterstücke ggf. für den Verlag für Kindertheater, Kinderbuchverlagen oder bei fremdsprachigen Theaterstücken für die Übersetzer an. In diesem Falle zahlt der Veranstalter zusätzlich den Tantiemenbetrag wie im Vertrag angegeben. Bei einer Nachberechnung der Roheinnahmen von einer Veranstaltung bei welcher Tantiemen fällig werden, ist eine andere Berechnung als oben genannt der Fall.

Beispiel: (die €-Beträge sind nur ein Beispiel !!!)

Grundlage sind 100€ Gagen inkl. Reisekosten usw. für Theater FLEM
 500€ tatsächliche Roheinnahmen
 $100€ \times 2 = 200 \text{ Euro}$ (100 € Theater FLEM & 100€ für den Veranstalter)
 500€ Roheinnahmen minus % Anteil Tantiemen z.B. 10% = 50€
 $500€ - 200€ = 300€ - 50€ \text{ Tantiemen} = 250€ : 2 = 125€$

Somit sind die Tantiemen plus der Differenzbetrag an Theater FLEM nachzuzahlen. In diesem Beispiel sind es somit 50€ plus 125€ = 175€.

Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von 275 € (Gage + Tantieme + Anteil Roheinnahme)

Die Summe der Roheinnahmen ist Theater FLEM schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen. Der Restbetrag inkl. Tantiemen ist unverzüglich, spätestens binnen 7 Werktagen an Theater FLEM zu überweisen.

13. GEMA

Wir verwenden vorwiegend GEMA-Freie Musik. Die entsprechenden Lizenzen können auf Anfrage vorgelegt werden. Ganz ohne geht es leider nicht, sollten GEMA-Gebühren anfallen, so ist dies stets im Angebot bzw. Vertrag extra angegeben. In diesem Falle zahlt der Veranstalter zusätzlich den entsprechenden GEMA-Betrag wie im Vertrag vereinbart.

Bei einer Nachberechnung der Roheinnahmen von einer Veranstaltung bei welcher GEMA-Gebühren fällig werden, ist die Berechnung wie bei den Tantiemen zu handhaben.

14. Übernachtung

Sollten z.B. durch Mehrfachspieltermine an einem Spielort Übernachtungen für die Schauspieler notwendig sein, so ist dies bereits bei Vertragsabschluss vom Veranstalter zu organisieren und er trägt auch die daraus entstehenden Kosten. Nach Möglichkeit sollte auf eine getrenntgeschlechtliche

Übernachtungsmöglichkeit geachtet werden (Kein Doppelbett-Zimmer für zwei Schauspieler! DANKE!). Für die Reiseplanung ist dem Theater FLEM rechtzeitig der Ort für die Übernachtungen zu benennen. Möglich sind Übernachtungen in Jugendherbergen, Pensionen, Ferienwohnungen u.ä..

Eine Übernachtung bei Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Der Ort für die Übernachtungen sollte möglichst in der Nähe der Spielstätte gewählt werden.

15. Verpflegung der Schauspieler

In der Regel verzichten wir auf einen Spesenzuschlag. Unsere Schauspieler freuen sich daher sehr wenn ihnen entsprechend der Jahreszeit kalte oder heiße Getränke und kleine Snacks zur Stärkung vom Veranstalter bereit gestellt werden.

16. Verpflegung der Zuschauer

Im Gegensatz zu Film und Fernsehen sind beim Theater Menschen **live auf der Bühne**, die zur Aufmerksamkeit auffordern. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass keine Speisen oder Getränke von den Zuschauern mit in die Räumlichkeiten genommen werden. Wir bitten deshalb alle Kinder und Erwachsenen, während der Theatervorstellung **nicht zu essen und zu trinken**. Ausgenommen wenn Mahlzeiten Bestandteil der Vorstellung sind.

17. GRATIS – Vorstellungen

Sollten wir kostenfreie Spieltermine anbieten, z.B. für Generalprobe in Schulen o.ä.. So gelten für diese Spieltermine die AGBs ebenso. Der Veranstalter ist in diesem Falle nicht berechtigt von den Zuschauern Eintrittsgelder für die Vorstellungen zu verlangen. Sollte dies dennoch der Fall sein, so erhält Theater FLEM von den entstandenen Einnahmen mind. 70%.

Anders verhält es sich bei kostenfreien Spielterminen z.B. für einen „guten Zweck“ bei welchem die Eintrittsgelder als Spende gedacht sind. In diesem Fall gehen die Einnahmen wie vereinbart an den Empfänger für den „guten Zweck“.

18. Haftung

Theater FLEM übernimmt für die Zuschauer sowie den Veranstalter und seine Mitarbeiter keinerlei Haftung. Weder für Unfälle und sonstige Schäden während bzw. auf den Wegen zu und von den Veranstaltungen. **Der Besuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr**. Für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertgegenständen, etc. seitens der Zuschauer oder des Veranstalters und seine Mitarbeiter übernehmen wir keine Haftung.

Der Veranstalter hat seinerseits sein Bestes dazu beizutragen das den Schauspielern sowie Zuschauern kein Schaden zugefügt wird. Er haftet dafür, dass alle Räumlichkeiten, Bestuhlung und sonstige zur Verfügung gestellten Gegenstände einwandfrei funktionieren und niemand durch die sachgemäße Benutzung der Gegenstände zu Schaden kommen kann. Ferner hat er darauf zu achten das keine dritten Personen während der Veranstaltung Zugang zu den Garderoben der Schauspieler und somit zu ihren persönlichen Sachen haben. Dies ist z.B. bereits durch abschließbare Garderoben-Räume gewährleistet.

Theater FLEM und seine Mitarbeiter ist/sind selbstverständlich stets darauf bedacht keinen, insbesondere mutwilligen, Schäden anzurichten. Wir möchten schließlich in guter Erinnerung bleiben und sehr gerne wieder kommen!

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung sowie aus unseren Lieferungen und Dienstleistungen ergebenden Rechte und Pflichten ist unser Geschäftssitz.

20. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des durch sie ergänzenden Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Sie bleiben für beide Teile wirksam. In einem Fall der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung bemühen sich die Vertragspartner, eine neue Vereinbarung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu erreichen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.